

V o l l m a c h t

den

Rechtsanwälten

Gerd Dreis, Thomas Lambeck, Alexander Birmili, Sascha Pfingsttag & Rolf Pommée
Gartenstraße 7, 72764 Reutlingen

wird hiermit in der Sache

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung sowie Prozeßvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, 302, 374 StPO und 67 VwGO erteilt.

Diese Vollmacht umfaßt insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, die Vertretung im Falle der Abwesenheit (§ 411 II StPO) mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, die Entgegennahme von Ladungen, Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, Entschädigungsanträgen nach StrEG und die Erteilung der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a StPO.
2. Die allgemeine Prozeßführung im Umfange der §§ 81 ff ZPO einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Entgegennahme von Zustellungen und Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Die Vertretung vor den Arbeitsgerichten und Verwaltungsgerichten.
4. Die Vertretung in allen Neben- und Folgeverfahren aller Art, wie Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, Freigabeprozessen sowie Vertretung als Nebenintervenient.
5. Inkassovollmacht, d.h. Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere auch des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Vertretung bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Beantragung von Akteneinsicht.
7. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
8. Die Bevollmächtigten sind befugt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

....., den
.....